

05.11.93

R - Wo

**Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages**

Gesetz zur Heilung des Erwerbs von Wohnungseigentum

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 182. Sitzung am 21. Oktober 1993 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) - Drucksache 12/5843 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Heilung des Erwerbs
von Wohnungseigentum
- Drucksache 12/3961 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

...

Fristablauf: 26.11.93

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Heilung des Erwerbs von Wohnungseigentum

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes

Das Wohnungseigentumsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), wird wie folgt geändert:

Nach § 60 wird folgender § 61 eingefügt:

„§ 61

Fehlt eine nach § 12 erforderliche Zustimmung, so sind die Veräußerung und das zugrundeliegende Verpflichtungsgeschäft unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen wirksam, wenn die Eintragung der

Veräußerung oder einer Auflassungsvormerkung in das Grundbuch vor dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) erfolgt ist und es sich um die erstmalige Veräußerung dieses Wohnungseigentums nach seiner Begründung handelt, es sei denn, daß eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung entgegensteht. Das Fehlen der Zustimmung steht in diesen Fällen dem Eintritt der Rechtsfolgen des § 878 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht entgegen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen der §§ 30 und 35 des Wohnungseigentumsgesetzes.“

Artikel 2

Schlußbestimmung

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

26.11.93

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zur Heilung des Erwerbs von Wohnungseigentum

Der Bundesrat hat in seiner 663. Sitzung am 26. November 1993 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 21. Oktober 1993 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.